

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge der Stadt Nastätten

Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen zu diesem Thema zusammengefasst und möchten diese für alle Betroffenen beantworten:

Welche Auswirkungen hat die Erhebung von Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen?

- Keine Straßensteuer, sondern ein Straßenausbaubeitrag, der für eine mögliche Inanspruchnahme öffentlicher Güter (hier: Straße) gezahlt werden muss
- Alle Anlieger des Straßennetzes bezahlen in den Jahren, in denen die Gemeinde tatsächlich Geld für den Straßenausbau ausgibt („keine Spardose“)
- Wegfall der hohen Einmalbelastung (Vermeidung von Kreditaufnahmen, persönlichen Insolvenzen)
- sozialverträgliche Aufteilung der Kosten für alle Beteiligten
- Verteilung auf alle Grundstückseigentümer der Gemeinde, da alle das Straßensystem nutzen
- Förderung der Solidargemeinschaft
- kein Hinausschieben notwendiger Maßnahmen
- Kontinuität beim Straßenausbau
- positive Wirkung auf das gesamte Ortsbild
- Wertsteigerung der Immobilien
- Keine Zufallsbelastung bei Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken
- Straßenunterhaltung (Schlaglöcher, Winterschäden, etc.) werden nicht veranlagt

Auf welcher Grundlage werden die Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge erhoben?

- § 10a des Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert am 05.05.2020
- Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Nastätten vom 08.02.2019 (www.vgnastaetten.de/Verwaltung/Gemeinden/Nastätten/Satzungen)

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat eine Normenkontrollklage zurückgewiesen und die v. g. Satzung mit Urteil von 4. Juni 2020 für rechtmäßig erachtet.

- Satzung über die Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12 zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Nastätten vom 08.02.2019

Welche Straßen zählen zum Abrechnungsgebiet Nastätten?

Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (= Abrechnungseinheit). Außengebiete/ Aussiedlerhöfe zählen nicht dazu.

Welche Grundstücke werden herangezogen?

Alle Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Straße im Abrechnungsgebiet Nastätten haben, werden zu Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Wie wird die Grundstücksfläche ermittelt?

Die Grundstücksfläche wird aus dem Grundbuch entnommen.

Wann erfolgt ein Tiefenabzug?

Grundstücke, die im unbeplanten Bereich liegen, werden nur bis zu einer Tiefe von 40 m berücksichtigt. Sollte der dahinterliegende Bereich selbstständig nutzbar sein, werden 80 m berücksichtigt (Hinterbebauung in zweiter Reihe).

Wie wird der Vollgeschosszuschlag berechnet?

Zusätzlich zur Grundstücksfläche ist die mögliche bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes zu berücksichtigen. D. h. es muss geprüft werden, in welchem Umfang eine Straße von den jeweiligen Grundstücken in Anspruch genommen werden kann.

Als Maßstab hierfür wird die Zahl der möglichen Vollgeschosse auf einem Grundstück herangezogen. Die tatsächlich auf einem Grundstück verwirklichte Zahl der Vollgeschosse ist unbedeutend.

In beplanten Gebieten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes und in unbeplanten Gebieten richtet sich die Zahl der Vollgeschosse nach der in der Umgebungsbebauung überwiegend tatsächlich verwirklichten Bebauung.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %.

Wann erfolgt ein Artzuschlag?

Hier wird der Unterschied zwischen gewerblicher/industrieller Nutzung und Wohnnutzung berücksichtigt. Ein Gewerbe verursacht regelmäßig mehr Ziel- und Quellverkehr als ein zum Wohnen genutztes Grundstück.

a) Liegt ein Grundstück in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, erfolgt für jedes Grundstück ein Artzuschlag von 20 %.

b) Ist ein Gewerbe, welches im Stadtkern oder in den umliegenden Wohngebieten liegt, in unserer Gewerbedatei registriert, erfolgt bei einem ausschließlich gewerblich genutzten Grundstück ein Artzuschlag von 20 % und bei einem teilweise gewerblich genutzten Grundstück (Wohnen und Gewerbe) ein Artzuschlag von 10 %. Sollten Sie das Gewerbe nicht mehr ausüben, bitten wir um Abmeldung beim Gewerbeamt in unserem Hause. Der Artzuschlag entfällt dann.

Kann der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag auf die Mieter umgelegt werden?

Der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag kann laut der Rechtsprechung mehrerer Gerichte nicht auf die Mieter umgelegt werden.

Wie wird der Wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatz berechnet?

Die jährlichen Kosten im Straßenausbau werden am Ende eines Jahres zusammengestellt. Kosten für Straßenunterhaltung und für erstmalige Straßenerschließung bleiben außen vor.

Die Stadt Nastätten übernimmt stets 30 % der Kosten. Die restlichen Kosten werden auf die gesamt gewichtete Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit Nastätten verteilt. Der sich daraus ergebende Beitragssatz wird mit der gewichteten Grundstücksfläche Ihres Grundstückes multipliziert.

Der Beitragssatz ist jährlich schwankend, da die Kosten unterschiedlich hoch sein werden.

Der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einmal jährlich erhoben, soweit Straßenbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet Nastätten durchgeführt werden.

Wieviel beträgt der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag für das Jahr 2023?

Beitragsfähige Kosten 2023	574.916,68 €
abz. Stadtanteil 30%	172.475,01 €
Anliegeranteil	402.441,67 €

geteilt durch die gesamt gewichtete Grundstücksfläche 1.734.447,60 m²

**ergibt einen Wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatz
pro m²-gewichteter Grundstücksfläche 0,2320287 €**

Wann wird der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag fällig?

Der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen.

Wer muss die Beitragszahlung leisten?

Wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist, ist für die Beitragszahlung zuständig. Hierbei ist die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch maßgebend.

Weitere Fragen?

Hierzu stehen Ihnen

Frau Lehn, Tel. 06772/802-46, E-Mail stefanie.lehn@vg-nastätten.de

u n d

Frau Heuser, Tel. 06772/802-47, E-Mail jessica.heuser@vg-nastaetten.de

Zimmer 117, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten gerne zu Verfügung
(Für einen Besuch bei uns vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin).